

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 18 51

Bern, 9. Mai 2018

Besetzung

Oberrichterin Schnell (Präsidentin), Oberrichter Stucki, Oberrichterin Hubschmid
Gerichtsschreiberin Beldi

Verfahrensbeteiligte

A. _____
a.v.d. Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter/Beschwerdeführer

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern

C. _____
v.d. Rechtsanwältin D. _____
Strafklägerin

Gegenstand

Zulassung Privatklägerschaft

Strafverfahren wegen vorsätzlicher einfacher Körperverletzung, Tötlichkeiten und Drohung etc.

Beschwerde gegen die Verfügung des Regionalgerichts Oberland vom 25. Januar 2018 (PEN 17 229)



Erwägungen:

1.

1.1 Gegen A._____, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B._____, ist beim Regionalgericht Oberland (nachfolgend: Regionalgericht) ein Verfahren wegen vorsätzlicher einfacher Körperverletzung, Tötlichkeiten und Drohung etc. hängig. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 25. Januar 2018 verfügte die zuständige Gerichtspräsidentin auf Vorfrage des amtlichen Verteidigers hin, dass C._____ betreffend den Vorfall vom 15. April 2015 (Anzeigerapport vom 30. April 2015 [pag. 3-7]) und den Vorfall vom 3. November 2015 (Anzeigerapport vom 18. November 2015 [pag. 203-207]) als Straflägerin, nicht hingegen als Zivilklägerin, zugelassen werde (Protokoll der Hauptverhandlung vom 25. Januar 2018, S. 8 [pag. 388]). Nachdem Rechtsanwalt B._____ mündlich Beschwerde angekündigt hatte, beschränkte die Gerichtspräsidentin das Beweisverfahren auf Vorwürfe, die C._____ nicht betrafen. Nach erfolgten Einvernahmen verfügte sie den Abbruch der Verhandlung und wies darauf hin, dass das Gericht nach Vorliegen des oberinstanzlichen Entscheids betreffend Parteistellung von C._____ zu einer Fortsetzungsverhandlung vorladen werde.

1.2 Mit Beschwerde vom 5. Februar 2018 beantragte A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern, dass die vorgenannte Verfügung insoweit aufzuheben sei, als C._____ für den Vorfall vom 15. April 2015 wegen Tötlichkeiten, Drohung und Sachentziehung als Straflägerin zugelassen worden sei. Zur Begründung führte er aus, dass C._____ im Strafantragsformular auf eine Privatklage verzichtet habe. Eventualiter sei die angefochtene Verfügung insoweit zu kassieren und zur Neuurteilung an das Regionalgericht zurückzuweisen, mit der Anweisung, dass es hinsichtlich der Umstände im Zusammenhang mit dem Verzicht der Privatklage bei der zuständigen Polizeistelle einen Bericht einzuholen habe. In prozessualer Hinsicht ersuchte er für das Beschwerdeverfahren um Beiordnung seines Rechtsvertreters als amtlicher Anwalt. Ferner verlangte er, dass die Verfahrenskosten und die Entschädigung von C._____ zu tragen seien.

Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete am 13. Februar 2018 auf das förmliche Stellen eigener Anträge, schloss aber gleichzeitig, dass auf die Beschwerde mit Blick auf die Rechtsprechung nicht einzutreten sei. C._____, vertreten durch Rechtsanwältin D._____, beantragte am 5. März 2018 ein Nichteintreten auf die Beschwerde. Das Regionalgericht hat sich nicht vernehmen lassen. Der Beschwerdeführer replizierte innert gewährten Fristerstreckungen am 23. April 2018.

2.

2.1 Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie Verfahrenshandlungen erstinstanzlicher Gerichte kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. b Satzteil 1 i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsre-

gements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Ausgenommen ist die Beschwerde gegen verfahrensleitende Entscheide (Art. 393 Abs. 1 Bst. b 2. Satzteil StPO). Zu prüfen ist vorab, ob die angefochtene Verfügung unter diese Ausnahmebestimmung fällt.

- 2.2 Entscheide, gegen welche eine unmittelbare Beschwerde gemäss Art. 65 Abs. 1 und 393 Abs. 1 Bst. b 2. Satzteil StPO ausgeschlossen ist, betreffen, trotz der täuschenden Formulierung der französischen Fassung, nicht die von der Verfahrensleitung gefällten, sondern die den Lauf des Verfahrens betreffenden Entscheide. Es handelt sich insbesondere um alle Entscheide, die die Fortführung oder Abwicklung des Verfahrens vor oder während der Hauptverhandlung erforderlich machen (BGE 143 IV 175 E. 2.2 [= Pra 2018 Nr. 22], 140 IV 202 E. 2.1 [= Pra 2014 Nr. 105], 138 IV 193 E. 4.3.1 [= Pra 2013 Nr. 9]). Sie sind mit dem Endentscheid anzufechten.

Wie der Beschwerdeführer richtig ausführt, kann nicht allein auf den Wortlaut von Art. 393 Abs. 1 Bst. b (und Art. 65 Abs. 1) StPO abgestellt werden. Unter Hinweis auf den vom Gesetzgeber beabsichtigten Zweck dieser Bestimmung sind sich Lehre und Rechtsprechung einig, dass gewisse den Lauf des Verfahrens betreffende Entscheide trotzdem Gegenstand einer Beschwerde sein können. Der Praxis der Beschwerdekammer zufolge ist hierbei nach dem Entscheidungszeitpunkt zu differenzieren. So sind verfahrensleitende Entscheide, welche im *Vorfeld* einer Hauptverhandlung getroffen werden, der Beschwerde zugänglich, wenn sie sich nicht ausschliesslich mit dem Verfahrensverlauf (im engen Sinn auf das Vorantreiben des erstinstanzlichen Hauptverfahrens [sog. formell-prozessleitende Entscheide]) befassen, sondern direkt die Interessen und Rechte der Verfahrensbeteiligten tangieren und einen nicht wiedergutmachenden Nachteil bewirken (sog. materiell-prozessleitende Entscheide; Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern BK 14 79 vom 12. Mai 2014 E. 2, BK 13 394 vom 24. Januar 2014 E. 2, BK 11 305 vom 16. Februar 2012 E. 2, BK 11 164 vom 9. September 2011 E. 2; vgl. ferner BGE 143 IV 175 E. 2.2 [= Pra 2018 Nr. 22], 140 IV 202 E. 2.2 [= Pra 2014 Nr. 105]). Demgegenüber sind verfahrensleitende Entscheide, welche *während* der Hauptverhandlung ergangen sind, nicht anfechtbar (Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern BK 16 126 vom 21. April 2016 E. 2.2 und BK 11 248 vom 2. November 2011 E. 3). Anders zu entscheiden ist in diesem Verfahrenszeitpunkt einzig, wenn es sich um einen für die betroffene Partei verfahrensabschliessenden Entscheid handelt (Beschlüsse des Obergerichts des Kantons BK 11 146 vom 25. Juli 2011 E. 2 und BK 12 161 vom 18. September 2013 E. 2; so auch BGE 138 IV 193 [= Pra 2013 Nr. 9]) oder wenn ein Beweisverlust droht (Beschluss des Obergerichts des Kantons BK 16 437 vom 18. Januar 2017 E. 2.2 in fine).

- 2.3 Angefochten ist vorliegend eine Verfügung, die während der Hauptverhandlung ergangen ist. Sie stellt für den Beschwerdeführer einen verfahrensleitenden und nicht etwa einen verfahrensabschliessenden Entscheid dar, kann die Zulassung der Privatklägerschaft doch in einem allfälligen späteren Rechtsmittelverfahren gegen den Endentscheid vom Beschwerdeführer nochmals in Frage gestellt werden. Auch droht dem Beschwerdeführer mit der angefochtenen Verfügung kein Beweisverlust. Gemäss Praxis der Beschwerdekammer ist die Beschwerde demzufolge

ausgeschlossen. Zwar trifft zu, dass SCHMID die Ansicht vertritt, dass die Beschwerde gegen materiell-prozessleitende Entscheide unabhängig ihres Erlasszeitpunkts (d.h. ohne Differenzierung in die Stadien «vor» und «während» der Hauptverhandlung) zuzulassen sei (SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. Auflage, N. 13 zu Art. 393 StPO [dies im Gegensatz zu seiner in der Erstausgabe vertretenen Auffassung]). Die Beschwerdekammer hat sich bereits eingehend mit dieser Meinung auseinandergesetzt und sie angesichts des vom Gesetzgeber verfolgten Ziels, Unterbrechungen und Verzögerungen der Hauptverhandlung zu verhindern, verworfen (Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 16 126 vom 21. April 2016 E. 2.4). Ein Zurückkommen auf diesen Entscheid drängt sich – auch mit Blick auf die seither ergangene bundesgerichtliche Rechtsprechung – nicht auf.

Aus dem Umstand, dass die Verhandlung abgebrochen worden ist, kann der Beschwerdeführer ebenfalls nichts zu seinen Gunsten ableiten. Die Beschwerdekammer hat in ihrem Entscheid BK 11 248 vom 2. November 2011 befunden, dass ein Verhandlungsunterbruch die Beschwerdemöglichkeit nicht wieder aufleben lässt (E. 3 des vorgenannten Beschlusses). Angesichts der vom Beschwerdeführer – betreffend den Vorfall vom 15. April 2015 – bestrittenen Privatklägerstellung von C._____ und der in diesem Zusammenhang angekündigten Beschwerde hat die Gerichtspräsidentin anlässlich der Hauptverhandlung zu Recht das Beweisverfahren bzw. den Gegenstand der Einvernahmen beschränkt und hiernach die Verhandlung abgebrochen. Gleichzeitig hat sie die Fortsetzungsverhandlung in Aussicht gestellt, sobald der Entscheid der Beschwerdekammer vorliegt. Dieses Vorgehen steht dem Beschleunigungsgebot und damit dem Grundsatz, wonach die Hauptverhandlung eine Einheit bilden soll, d.h. dass diese nach der Behandlung allfälliger Vorfragen ohne unnötige Unterbrechung zu Ende zu führen ist, nicht entgegen (Art. 340 Abs. 1 Bst. a StPO). Mit der Zulassung als Privatklägerin werden der mutmasslich Geschädigten Beteiligungs- und Anfechtungsrechte gewährt. Dass mit der Fortsetzung der Hauptverhandlung bis Vorliegen des Rechtsmittelentscheids zugewartet wird, kann nicht als unnötige Unterbrechung bezeichnet werden.

Auch das Argument, wonach bei einem Nichteintretensentscheid die erstinstanzliche Verhandlung (offensichtlich) mit einem Mangel weitergeführt würde, mit der Folge, dass sich das erstinstanzliche Gericht nach einer allfälligen Kassation durch das Berufungsgericht erneut mit der Sache befassen müsste, was Kosten und Aufwand generiere, greift nicht. Würden Kosten- und Zeitaspekte die Zulässigkeit der Beschwerde begründen, wären Art. 393 Abs. 1 Bst. b und 65 Abs. 1 StPO, wonach verfahrensleitende Entscheide erstinstanzlicher Gerichte (abgesehen von den zuvor genannten Ausnahmen) erst mit dem Endentscheid angefochten werden können, sinnentleert. Dass sich dies in zeitlicher und finanzieller Sicht negativ auswirken kann, hat der Gesetzgeber in Kauf genommen und stellt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch keinen nicht wiedergutzumachenden Nachteil im Sinn von Art. 93 Abs. 1 Bst. a BGG des Bundesgerichtsgesetzes dar (BGG, SR 173.110; Entscheid des Bundesgerichts 6B_696/2014 vom 13. August 2014; ferner werden an Kosten- und Aufwandargumente im Sinn von Art. 93 Abs. 1 Bst. b BGG

selbst vom Bundesgericht strenge Anforderungen gesetzt, vgl. etwa Entscheid des Bundesgerichts 1B_479/2012 vom 13. September 2012 E. 2).

Die Beschwerde erweist sich somit als unzulässig; auf sie ist nicht einzutreten. Aus dem Umstand, dass die Rechtsmittelbelehrung des Regionalgerichts nicht korrekt gewesen ist, kann der Beschwerdeführer hinsichtlich Beschwerdeezulässigkeit nichts zu seinen Gunsten ableiten (zu den Kostenfolgen: E. 3 hiernach).

Vor diesem Hintergrund braucht auf die Frage, ob der Beschwerdeführer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Anfechtung der Zulassung von C. _____ als Privatklägerin hat, nicht näher eingegangen zu werden (bejahend: Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern BK 14 325 vom 17. Februar 2015 und BK 16 352 vom 31. Oktober 2016; nicht geprüft im Beschluss BK 18 88 vom 2. Mai 2018 E. 2).

3.

- 3.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die vorliegende Konstellation rechtfertigt indessen, von einer Auferlage der Verfahrenskosten an den Beschwerdeführer abzusehen. Wie die Generalstaatsanwaltschaft zu Recht ausführt, war die Rechtsmittelbelehrung des Regionalgerichts auch für einen Anwalt nicht von vornherein als unrichtig erkennbar. Die Kosten, bestimmt auf CHF 1'200.00, werden somit vom Kanton Bern getragen.
- 3.2 Die dem Beschwerdeführer durch die Staatsanwaltschaft gewährte amtliche Verteidigung gilt gemäss Praxis des Kantons Bern – unter Vorbehalt des Widerrufs – auch für das Beschwerdeverfahren. Widerrufsgründe liegen keine vor. Das urteilende Gericht wird die Entschädigung des amtlichen Verteidigers für das Beschwerdeverfahren am Ende des Verfahrens festlegen (Art. 135 Abs. 2 StPO). Mit Blick auf das in E. 3.1 Gesagte, ist darauf hinzuweisen, dass derjenige Teil der Entschädigung, welcher auf das Beschwerdeverfahren entfällt – im Fall einer Verurteilung des Beschwerdeführers – von der Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 Bst. a f. StPO ausgenommen ist. Der Beschwerdeführer hat diese Kosten weder dem Kanton zurückzuzahlen noch muss er dem amtlichen Anwalt die Differenz zwischen amtlichem und vollem Honorar erstatten.
- 3.3 Antragsgemäss ist der Privatklägerin für ihre Aufwendungen im Beschwerdeverfahren eine Entschädigung auszurichten (Art. 433 StPO). Die Rechtsvertreterin hat keine Kostennote in Aussicht gestellt, weshalb die Entschädigung pauschal auf CHF 600.00 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt wird.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'200.00, trägt der Kanton Bern.
3. Das urteilende Gericht legt die amtliche Entschädigung von Rechtsanwalt B. _____ für das Beschwerdeverfahren am Ende des Verfahrens fest.
4. Der Privatklägerin wird für ihre Aufwendungen im Beschwerdeverfahren vom Kanton Bern eine Entschädigung von CHF 600.00 (inkl. Auslagen und MWST) ausgerichtet.
5. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, a.v.d. Rechtsanwalt B. _____
 - der Strafkägerin, v.d. Rechtsanwältin D. _____
 - der Generalstaatsanwaltschaft
 - dem Regionalgericht Oberland, Gerichtspräsident E. _____ (mit den Akten)

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland, Staatsanwältin F. _____ (O 15 4424)

Bern, 9. Mai 2018

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Die Präsidentin:

Oberrichterin Schnell

i.V. Oberrichterin Hubschmid

Die Gerichtsschreiberin:

Beldi

i.V. Gerichtsschreiber Müller

Die Entschädigung der Strafkägerin für das Beschwerdeverfahren wird durch die Beschwerdekammer in Strafsachen entrichtet. Es wird um Zustellung eines Einzahlungsscheins ersucht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.